

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 14

Bielefeld, den 28. November

1962

Inhalt: 1. Kirchliche Dienstordnung für die evangelischen Strafanstaltspfarrer. 2. Ordnung für die Anstellung und Vergütung der haupt- und nebenberuflichen Küster und Hausverwalter in der Evangelischen Kirche von Westfalen. 3. Ordnung der Predigttexte für das Kirchenjahr 1962/63. 4. Nachweisung der im Kalenderjahr 1963 einzusammelnden Kirchenkollekten. 5. Das tägliche Wort — Abreißkalender. 6. Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen. 7. Gebührenordnung für den Dienst der Orgel- und Glockensachverständigen. 8. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Eppenhäusen. 9. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Schüren. 10. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Wellinghofen ref. 11. Persönliche und andere Nachrichten.

Kirchliche Dienstordnung für die evangelischen Strafanstaltspfarrer

Landeskirchenamt Bielefeld, den 17. 10. 1962
Nr. 26318/C 5 — C 3

Die Evangelische Kirche von Westfalen und die Evangelische Kirche im Rheinland haben der nachstehenden Kirchlichen Dienstordnung für evangelische Strafanstaltspfarrer zugestimmt. Diese Dienstordnung tritt an die Stelle der Dienstanweisung für die evangelischen Geistlichen an den Gefangenenanstalten der Justizverwaltung in Preußen vom 24. 5. 1924 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1924 S. 226 —.

Die infolge der veränderten Verhältnisse geforderte Neufassung wurde durch die Anregung des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen veranlaßt, das den Nachdruck aller für Justizverwaltungsangelegenheiten bedeutsamen Allgemeinen Verfügungen und Rundverfügungen beabsichtigt. An der Erarbeitung der Dienstordnung wurde die Konferenz der hauptamtlichen Strafanstaltspfarrer in Rheinland und Westfalen beteiligt. Der Entwurf hat auch dem Justizministerium des Landes NRW vorgelegen.

Die „Kirchliche Dienstordnung für die evangelischen Strafanstaltspfarrer“ wird hiermit veröffentlicht und in Kraft gesetzt.

Kirchliche Dienstordnung für die evangelischen Strafanstalts-Pfarrer

Die Kirche hat von Gott den Auftrag empfangen, sein Reich und seine Herrschaft aller Welt zu bezeugen. Durch die Liebe ihres Herrn Jesus Christus und im Gehorsam gegen seinen Befehl weiß sie sich gesandt, auch den Gefangenen die frohe Botschaft von Gottes Gericht und Gnade zu verkündigen. Auf Grund dieses Auftrages entsendet sie Pfarrer in die Vollzugsanstalten, um unter Gottes Wort und an den Tisch des Herrn zu rufen.

Nach dem Vorbild und auf Geheiß des Guten Hirten geht die Kirche dem Einzelnen nach. Sie

hilft ihm durch Verkündigung, Unterweisung und Gebet, seiner Zugehörigkeit zu Christus und seiner Gemeinde im Glauben gewiß zu werden. Sie steht ihm in seinen Anfechtungen zur Seite. Sie dient dem Gefangenen und seinen Angehörigen durch ihre Diakonie.

*

I. Allgemeine Dienstführung

1. Der Pfarrer hat den ihm anvertrauten Dienst entsprechend seinem Ordinationsgelübde, gemäß der Ordnung der Kirche und den Angaben dieser Dienstordnung auszurichten. Er hat dabei die gesetzlichen Vorschriften, die Bestimmungen der Vollzugsordnungen und die sonstigen für die Bediensteten des Strafvollzugs ergangenen Anordnungen einzuhalten.
2. Seinen Schriftwechsel mit den zuständigen Pfarrern, Behörden, Organisationen, Heimen usw. führt der Pfarrer unter der Dienstbezeichnung: „Der Vorstand des... (Bezeichnung der betr. Anstalt) — Der Evangelische Pfarrer —“. Seine Korrespondenz in seelsorgerlichen Angelegenheiten bleibt vertraulich.
3. In seinem Dienst ist der Pfarrer unbeschadet der allgemeinen Aufgaben seines Amtes an die Anstaltsinsassen evangelischen Bekenntnisses gewiesen. Eine Aufnahme in die evangelische Kirche soll während des Aufenthaltes in der Anstalt in der Regel nicht erfolgen, sondern auf die Zeit nach der Entlassung verschoben werden. Das Entsprechende gilt für die Wiederaufnahme der aus der Kirche ausgetretenen Gefangenen, soweit sie nicht durch einen geordneten Konfirmandenunterricht und die Konfirmation vollzogen wird.

4. Der Pfarrer führt über durch ihn vollzogene Amtshandlungen ein Tagebuch, das er sorgfältig aufbewahrt, und er benachrichtigt die zuständigen Gemeinden am Ort oder in der Heimat zur Eintragung in das Kirchenbuch.
5. Der Pfarrer ist zur Mitarbeit bei der Ausbildung der Vollzugsbediensteten bereit und steht diesen — unbeschadet der Zuständigkeit der Gemeindepfarrer — als Seelsorger zur Verfügung. Er weiß sich mitverantwortlich für die Schaffung und Erhaltung einer guten Atmosphäre in der gesamten Anstalt. Er kann Anregungen und Wünsche zur Ordnung des Anstaltslebens der Anstaltsleitung vortragen. An den allgemeinen Dienstbesprechungen — und nach Bedarf an den besonderen Besprechungen — nimmt er teil.
6. Im Einvernehmen mit dem Anstaltsleiter kann dem Pfarrer zur Erfüllung seiner seelsorgerlichen und fürsorgerischen Aufgaben ein von kirchlicher Seite angestellter Helfer beigegeben werden, für dessen Dienst er mitverantwortlich ist.
7. Die Urlaubsvertretung wird im Einvernehmen zwischen Pfarrer und Anstaltsleiter, ggf. unter Mithilfe des Superintendenten, geregelt.

II. Gottesdienst, Veranstaltungen, Unterricht

1. Der Pfarrer hält Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen, Abendmahlsfeiern, Andachten und Bibelstunden. Darüberhinaus erteilt der Pfarrer evangelische Unterweisung, vor allem in den Jugendstrafanstalten, ferner Christenlehre für Erwachsene.
2. Wird um die Taufe gebeten, so wird der Pfarrer sich um eine gründliche Vorbereitung zum Empfang der Taufe und der erstmaligen Teilnahme am Heiligen Abendmahl bemühen.
3. Wo es möglich ist, kann nach gebührender Vorbereitung auch die Konfirmation innerhalb der Strafanstalt stattfinden.
4. Die Zeiten für Gottesdienste und Veranstaltungen (Vorträge, Konzerte, Laienspiele u. ä.) werden im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung festgelegt; Überschneidungen mit anderen Veranstaltungen sind zu vermeiden. Die Zeiten sind so anzusetzen, daß die Teilnahme der Gefangenen möglich ist.
5. An Besuchen oder Veranstaltungen von kirchlichen oder außerkirchlichen Personen, Stellen oder Gruppen beteiligt sich der Pfarrer, wenn sein seelsorgerlicher Aufgabenkreis berührt wird.

III. Seelsorge

A. Seelsorge an den Gefangenen

1. Der Pfarrer ist bemüht, jeden Gefangenen zu erreichen.
2. Er hält sich für diejenigen Gefangenen bereit, die um ein Gespräch bitten.
3. Der Pfarrer besucht die Kranken in den Revieren, Lazaretten und Hospitälern.

4. Um seiner seelsorgerlichen Aufgabe willen kümmert sich der Pfarrer um die Neuaufgenommenen und die zur Entlassung kommenden Gefangenen.

B. Dienst an den Angehörigen

1. Hält es der Pfarrer für erforderlich, so kann er unter Beachtung der bestehenden Bestimmungen mit Zustimmung des Anstaltsleiters die Besuchsaufsicht übernehmen, z. B. bei Zerwürfnissen zwischen Jugendlichen und ihren Eltern sowie zwischen Eheleuten.
2. Für Rücksprachen mit Angehörigen hält der Pfarrer sich auf deren Bitten zur Verfügung.

C. Sorge für den Lesestoff

Der Pfarrer hat mit dafür zu sorgen, daß den Gefangenen geeigneter Lesestoff übermittelt wird. Er ist um Beschaffung und Verteilung von Schriften und Blättern christlichen Inhaltes bemüht und macht Vorschläge zur Anschaffung von Büchern für die Anstaltsbibliothek.

D. Mitwirkung bei Begnadigungen

Soweit es angängig ist, soll der Pfarrer zu Beurlaubungen, Strafaussetzungen und Begnadigungen seine Stellungnahme abgeben.

E. Amtsverschwiegenheit

Der Pfarrer ist zur Wahrung des Beichtgeheimnisses und zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

IV. Fürsorge

1. Der Pfarrer ist in Verbindung mit seiner seelsorgerlichen Aufgabe auch an der fürsorgerischen beteiligt. Soweit vom Staat fürsorgerische Kräfte bestellt sind, ist er auf gute Zusammenarbeit mit ihnen bedacht. Er darf erwarten, daß ihm in Fällen, in denen kirchliche Einrichtungen, Werke der Inneren Mission u. ä. in fürsorgerischen Angelegenheiten angegangen werden, seine Mitwirkung ermöglicht wird.
2. Der Pfarrer ist bemüht, geeignete evangelische Fürsorgeeinrichtungen (z. B. Evang. Gefängnisfürsorgeverein, Gefängnisgemeinde u. ä.) zu schaffen und sich ihrer für seine Tätigkeit an den Gefangenen, Entlassenen und deren Familien zu bedienen. Desgleichen weiß er sich dazu berufen, in jeder nur möglichen Weise die Sache der Gefängnisseelsorge zu vertreten, die Gewissen der Gemeinden für ihre Verantwortung an ihren straffällig gewordenen Gliedern zu schärfen und Wege zu praktischer Hilfe zu erschließen.

V. Visitation

Regelmäßige Visitationen durch den Präses der Landeskirche bzw. durch seinen Beauftragten werden nach der „Visitationsordnung für die mit der Seelsorge an den Strafanstalten in Nordrhein-Westfalen beauftragten Pfarrer“ (Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland 1955 Nr. 21, der Evangelischen Kirche von Westfalen 1955 Nr. 16) durchgeführt.

Ordnung für die Anstellung und Vergütung der haupt- und nebenberuflichen Küster und Hausverwalter in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 17. Oktober 1962

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund des Artikels 53 Abs. 4 der Kirchenordnung und im Einvernehmen mit der Evangelischen Küstervereinigung Westfalen-Lippe und dem Rheinisch-Westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter die nachfolgende Ordnung für die Anstellung und Vergütung der haupt- und nebenberuflichen Küster beschlossen. Die Ordnung ist auf Hausverwalter sinngemäß anzuwenden.

Das Küsteramt ist ein Amt der Kirchengemeinde und vor allem ein gottesdienstliches Amt. Es soll der Wortverkündigung dienen und helfen. Der Küster hat darum nicht nur den ihm anvertrauten Dienst in Treue und Hingabe zu leisten, sondern es wird von ihm und seiner Familie auch außerhalb des Dienstes ein der Verantwortung des Amtes entsprechendes Verhalten erwartet. Dazu gehört die Teilnahme am kirchlichen Leben, insbesondere in der betreuten Gemeinde. Die Rechte und Pflichten des Küsters ergeben sich in erster Linie aus dem Arbeitsvertrag und der Dienstanweisung, im übrigen aus den kirchlichen Gesetzen und Ordnungen.

A. Anstellung

I. Hauptberufliche Küster

1. Hauptberufliche Küster sind diejenigen Küster, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Küsters, d. h. z. Z. mindestens 28 ½ Stunden wöchentlich, beträgt.
2. Die Anstellung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Arbeitsvertrages (Muster s. Anlage 1). Für den Vertragsinhalt sind maßgebend die Bestimmungen der Notverordnung über die Regelung des für die kirchlichen Angestellten geltenden Dienstrechts vom 26. 7. 1961 (KABl. S. 73 ff.) einschließlich der Sonderregelungen für Angestellte als Hausmeister (SR 2 r BAT) und die auf Grund dieser Bestimmungen beschlossenen Ergänzungen und Änderungen. Die Vorschriften über die kirchenaufsichtliche Genehmigung der Anstellung, Vergütung und Kündigung bleiben unberührt.
3. Die Aufgaben des Küsters ergeben sich im einzelnen aus der Dienstanweisung; diese bedarf der Genehmigung des Superintendenten. Die als Anlage 3 beigefügte Muster-Dienstanweisung ist nach den örtlichen Erfordernissen zu ändern oder zu ergänzen.
4. Die Eingruppierung in die Vergütungsgruppen des BAT erfolgt nach den Merkmalen der Tätigkeit, die der Küster überwiegend ausüben hat (vgl. Teil B). Sie ist im Arbeitsvertrag anzugeben.
5. Außerordentliche, über die Tätigkeit für die anstellende Kirchengemeinde hinausgehende Dien-

ste bei Veranstaltungen in Gemeinderäumen (Vorträge, Konzerte und sonstige Veranstaltungen Dritter, auch übergemeindliche Veranstaltungen) werden besonders vergütet. Die Gemeinde hat in diesen Fällen entsprechende Abmachungen mit den Veranstaltern zu treffen.

6. Die Küster sollen an den Rüstzeiten der Landeskirche bzw. der berufsständischen Vereinigung teilnehmen. Sie können dazu jährlich Urlaub bis zu einer Woche ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub erhalten.
7. Die Rechtsstellung der beamteten Küster ergibt sich aus den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften.

II. Nebenberufliche Küster

1. Nebenberufliche Küster sind diejenigen Küster, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Küsters, d. h. z. Z. weniger als 28 ½ Stunden wöchentlich, beträgt.
2. Die Einstellung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Arbeitsvertrages (Muster s. Anlage 2). Auch Nebenabreden sind schriftlich zu treffen. Die Vorschriften über die kirchenaufsichtliche Genehmigung der Einstellung, Vergütung und Kündigung bleiben unberührt.
3. Die Aufgaben des Küsters ergeben sich im einzelnen aus der Dienstanweisung; diese bedarf der Genehmigung des Superintendenten. Die als Anlage 3 beigefügte Muster-Dienstanweisung ist nach den örtlichen Erfordernissen zu ändern oder zu ergänzen.
4. Die Vergütung der Küster mit einer Arbeitszeit von durchschnittlich mindestens 10 Stunden wöchentlich erfolgt nach den Sätzen für die Vergütung der nebenberuflichen Küster (vgl. Teil B). Mit Küstern, die weniger als 10 Stunden wöchentlich beschäftigt werden, ist eine entsprechend geringere Vergütung zu vereinbaren.
Die vereinbarte Vergütung ist im Arbeitsvertrag anzugeben.
5. Die Bestimmung über die Vergütung außerordentlicher Dienste der hauptberuflichen Küster gilt entsprechend (vgl. A I 5).
6. Als Ausgleich für den Sonntagsdienst ist Dienstbefreiung an einem anderen Wochentage zu gewähren.
7. Die Küster erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Vergütung, und zwar jährlich bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 16 Werk-tage, bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 22 Werk-tage, danach 27 Werk-tage.
8. Bei unverschuldeter Verhinderung des Küsters, insbesondere durch Krankheit, wird die Vergütung für die Dauer von 6 Wochen weiter-gewährt.
9. Bei Urlaub und unverschuldeter Verhinderung des Küsters hat die Kirchengemeinde für Ver-tretung zu sorgen und deren Kosten zu tragen.
10. Die Bestimmung über die Teilnahme der haupt-beruflichen Küster an Rüstzeiten gilt entspre-chend (vgl. A I 6).

11. Das Arbeitsverhältnis kann beiderseits mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Es kann aus wichtigem Grund auch fristlos gekündigt werden. Austritt aus der Evangelischen Kirche oder das Versprechen nichtevangelischer Trauung bzw. Erziehung der Kinder gilt als wichtiger Grund zu fristloser Kündigung. Die Kündigung bedarf in jedem Falle der Schriftform.

B. Vergütung

I. Hauptberufliche Küster

1. Hauptberuflich angestellte Küster bzw. Hausverwalter erhalten ihre Vergütung nach den folgenden Vergütungsgruppen des BAT:
 1. a) Küster im einfachen Küsterdienst;
 - b) Hausverwalter in Gemeindehäusern und Heimen;
 2. a) Küster und Hausverwalter nach mindestens fünfjähriger Bewährung;
 - b) Küster und Hausverwalter mit handwerklicher Ausbildung und langjähriger, dem Küsterdienst förderlicher Berufserfahrung;
 - c) Küster an Kirchen mit mehr als 600 festen Plätzen;
 - d) Hausverwalter in Gemeindehäusern mit mehr als 400 festen Plätzen;
- VIII
3. a) Küster an Kirchen mit mehr als 600 festen Plätzen, wenn diese Kirchen als häufig besichtigte Baudenkmäler von historischer oder künstlerischer Bedeutung besonderer Bedienung und Pflege bedürfen;
 - b) Küster an Kirchen mit mehr als 900 festen Plätzen nach dreijähriger Bewährung;
 - c) Küster an Kirchen mit mehr als 600 festen Plätzen, wenn sie nach ihrer Dienst-anweisung ein Gemeindehaus mit mehr als 300 festen Plätzen mitzuverwalten haben, nach dreijähriger Bewährung.
- VII
2. Beamtete Küster sind in die vergleichbaren Gruppen der Besoldungsordnung A des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (A 3, 5, 6) einzuweisen.

Anmerkungen zur Eingruppierung:

1. Soweit die Einstufung in eine Vergütungsgruppe davon abhängt, daß der Küster sich eine bestimmte Zeit in seiner Tätigkeit bewährt hat, beginnt diese Zeit mit seiner hauptberuflichen Tätigkeit als Küster.
2. Die Zahl der festen Plätze in Kirchen oder Gemeindehäusern bestimmt die Bauzeichnung.
3. Küster in einem Doppelamt, die nach der Dienst-anweisung überwiegend Aufgaben eines Katecheten, Jugendwartes, Gemeindefelders oder Kirchenmusikers auszuführen haben, sind nach den für diese Berufsgruppen geltenden Bestimmungen einzugruppieren, sofern sie die dafür erforderlichen Prüfungen abgelegt haben.

II. Nebenberufliche Küster

Nebenberufliche Küster erhalten ihre Vergütung nach den folgenden Sätzen:

Monatsvergütungen

Gruppe		Anfangs- ver- gütung Stufe1	nach 4 Jahren Stufe2	nach 8 Jahren Stufe3	nach 12 Jahren Stufe4
1	Grundvergütung	61,—	68,—	77,—	83,—
	10-14 Std. Ortszuschlag	24,—	24,—	24,—	24,—
2	Grundvergütung	85,—	92,—	101,—	107,—
	15-19 Std. Ortszuschlag	37,—	37,—	37,—	37,—
3	Grundvergütung	122,—	135,—	154,—	165,—
	20-24 Std. Ortszuschlag	49,—	49,—	49,—	49,—
4	Grundvergütung	152,—	169,—	192,—	206,—
	25-28 Std. Ortszuschlag	61,—	61,—	61,—	61,—
		213,—	230,—	253,—	267,—

Die Grundvergütung erhöht sich um die Sätze, die nach dem 1. 7. 1962 jeweils als Teuerungszulagen festgesetzt werden.

Anmerkungen zur Vergütungsberechnung:

1. Zu den Gruppen 1—4 gehören Küster, deren wöchentliche Arbeitszeit der angegebenen Stundenzahl entspricht. Die Zuordnung zu den Stufen 1—4 richtet sich nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses.
2. Der Berechnung liegt zugrunde eine durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit von 57 Stunden in der Woche gemäß Nr. 3 der Anlage 2 r zum BAT (Sonderregelungen für Hausmeister).
3. Der Berechnung liegt ferner zugrunde die Vergütung der Vergütungsgruppe IX BAT, und zwar die Grundvergütung und der Ortszuschlag einheitlich nach Tarifklasse IV, Ortsklasse A, für verheiratete Küster ohne Kinder.

Diese Ordnung tritt in Kraft mit dem ersten Tage des Monats, der auf ihre Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgt.

Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft die Richtlinien für die Neuregelung der Gehälter und Vergütungen für die haupt- und nebenamtlichen Küster vom 12. 2. 1954 (KABl. 1954, S. 13).

Bielefeld, den 17. Oktober 1962.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
Dr. Thümmel

Anlage 1 Muster eines Arbeitsvertrages für hauptberufliche Küster

Arbeitsvertrag

(1) Herr/Frau/Fräulein
(Name)
.....
(Anschrift)

geb. am wird vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung vom
an auf unbestimmte Zeit (ggf.: für die Zeit vom

- bis zum) bei der Kirchengemeinde als hauptberufliche/r Küster/Küsterin angestellt. (ggf.: Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit). Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit beträgt Stunden wöchentlich.
- (2) Vertragsinhalt sind die Bestimmungen der Notverordnung über die Regelung des für die kirchlichen Angestellten geltenden Dienstrechts vom 26. 7. 1961 (KABl. S. 73 ff) einschließlich der Sonderregelungen für Angestellte als Hausmeister (SR 2r BAT) und die Ergänzungen und Änderungen, die auf Grund der Artikel 2 und 3 dieser Notverordnung jeweils beschlossen werden.
 - (3) Die Aufgaben des Küsters/der Küsterin ergeben sich aus der anliegenden Dienstanweisung vom
 - (4) Der Küster/Die Küsterin wird in die Vergütungsgruppe BAT eingereiht.
 - (5) Der Küster/Die Küsterin erhält als Ausgleich für den Sonntagsdienst den als dienstfreien Tag. (Falls der Küster sonntags nur halbtägig dienstlich beansprucht wird: erhält jeden zweiten als dienstfreien Tag.)
 - (6) Der jährliche Erholungsurlaub des Küsters/der Küsterin ist so zu legen, daß er nicht die hohen kirchlichen Feiertage umfaßt. Er ist spätestens drei Wochen vor seinem Beginn bei dem Vorsitzenden des Presbyteriums zu beantragen.

....., den 19.....
 (Ort) (Datum)
 (Siegel) Das Presbyterium
 (Pfarrer pr. pr.) (Presbyter) (Presbyter)
 (Küster/Küsterin)

Der vorstehende Arbeitsvertrag wird hiermit gemäß Artikel 53 der Kirchenordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

....., den 19.....
 (Ort) (Datum)
 (Siegel) Der Superintendent

Anlage 2
Muster eines Arbeitsvertrages für nebenberufliche Küster

Arbeitsvertrag

(1) Herr/Frau/Fräulein
 (Name)

 (Anschrift)

geb. am wird vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung vom an auf unbestimmte Zeit (ggf.: für die Zeit vom bis zum) bei der Kirchengemeinde als nebenberufliche/r Küster/Küsterin eingestellt. (ggf.: Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit). Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit beträgt Stunden wöchentlich.

- (2) Die Aufgaben des Küsters/der Küsterin ergeben sich aus der anliegenden Dienstanweisung vom
- (3) Die Vergütung des Küsters/Küsterin erfolgt nach Gruppe der Ordnung für die Vergütung der nebenberuflichen Küster vom 17. 10. 1962 (KABl. S. 130).
- (4) Als Ausgleich für den Sonntagsdienst bleibt der dienstfrei.
- (5) Der Küster/Die Küsterin erhält jährlich Erholungsurlaub nach der Ordnung über die Anstellung der nebenberuflichen Küster vom 17. 10. 1962 (KABl. S. 129). Der Urlaub ist so zu legen, daß er nicht die hohen kirchlichen Feiertage umfaßt. Er ist spätestens drei Wochen vor seinem Beginn bei dem Vorsitzenden des Presbyteriums zu beantragen.
- (6) Bei unverschuldeter Verhinderung des Küsters/der Küsterin, insbesondere durch Krankheit, wird die Vergütung für die Dauer von 6 Wochen weitergewährt.
- (7) Bei Urlaub und unverschuldeter Verhinderung des Küsters/der Küsterin hat die Kirchengemeinde für Vertretung zu sorgen und deren Kosten zu tragen.
- (8) Das Arbeitsverhältnis kann beiderseits mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Es kann aus wichtigem Grunde auch fristlos gekündigt werden. Austritt aus der Evangelischen Kirche oder das Versprechen nichtevangelischer Trauung bzw. Erziehung der Kinder gilt als wichtiger Grund zu fristloser Kündigung.

....., den 19.....
 (Ort) (Datum)
 (Siegel) Das Presbyterium
 (Pfarrer pr. pr.) (Presbyter) (Presbyter)
 (Küster/Küsterin)

Der vorstehende Arbeitsvertrag wird hiermit gemäß Artikel 53 der Kirchenordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

....., den 19.....
 (Ort) (Datum)
 (Siegel) Der Superintendent

Anlage 3
Muster einer Dienstanweisung für Küster

Dienstanweisung

für Herrn/Frau/Fräulein
 Gemäß Ziffer des Arbeitsvertrages vom wird hinsichtlich Ihrer Dienstpflichten als Küster/Küsterin der
 (Name der Kirchengemeinde bzw. der Kirche)
 folgendes bestimmt:

- I. Sie sind dem Presbyterium und seinem Vorsitzenden unterstellt und haben deren Weisungen zu befolgen. Sie haben die Ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und sich auch außerhalb des Dienstes der Verantwortung des Küsteramtes entsprechend zu verhalten. Über Ihnen dienstlich bekannt ge-

wordene Angelegenheiten haben Sie Verschwiegenheit zu wahren.

II. Zu Ihren Dienstpflichten gehören namentlich folgende Aufgaben:

1. Vor und nach den Gottesdiensten, Amtshandlungen und Gemeindeveranstaltungen in der Kirche haben Sie alles Notwendige zu ordnen und dem amtierenden Pfarrer zur Verfügung zu stehen.
2. Während der Gottesdienste, Amtshandlungen und Gemeindeveranstaltungen in der Kirche haben Sie anwesend zu sein und für Ruhe und Ordnung in der Kirche und auf dem Kirchengrundstück zu sorgen; bei starkem Besuch haben Sie die Plätze zuzuweisen.
3. Sie haben für das Läuten nach der vom Presbyterium beschlossenen Läuteordnung zu sorgen.
4. Sie sind für die Reinigung, Lüftung und Beheizung der Kirche sowie für das Verschließen der Türen und Fenster verantwortlich.
5. Ihnen obliegt die Sorge für die Sauberkeit und Ordnung auf dem Kirchengrundstück einschließlich der Bürgersteige; hierzu gehören auch das Schneeräumen und das Streuen bei Schnee- und Eisglätte gemäß den behördlichen Anordnungen.
6. Ihnen obliegt die Pflege und Instandhaltung der technischen Anlagen in der Kirche sowie des Inventars einschließlich der gottesdienstlichen Geräte.
7. Alle Schäden an den Baulichkeiten und an den technischen Einrichtungen haben Sie unverzüglich dem Vorsitzenden des Presbyteriums/Kirchmeister/Gemeindeamt mitzuteilen. Nur auf besondere Anweisung können Sie Aufträge an Handwerker erteilen. Kleinere Reparaturen sind, so weit möglich, von Ihnen selbst durchzuführen.
8. Sie haben mindestens zweimal wöchentlich von den Pfarrern des Kirchenbezirks Weisungen über notwendige kirchliche Dienste entgegenzunehmen.
9. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Pfarrer können Sie auch außerhalb Ihres Kirchenbezirks zu Diensten in der Gemeinde herangezogen werden.
10. Eine etwaige Verhinderung haben Sie unverzüglich dem Vorsitzenden des Presbyteriums anzuzeigen. Sie dürfen sich bei Ihren Diensten nur mit seiner Erlaubnis vertreten lassen.

III. Änderungen dieser Dienstweisung, insbesondere auch durch Übertragung weiterer Küsterdienste, sind jederzeit möglich und erfolgen durch Beschluß des Presbyteriums. Sie bedürfen der Genehmigung des Superintendenten.

....., den 19.....
 (Ort) (Datum)
 (Siegel) Das Presbyterium

 (Pfarrer pr. pr.) Presbyter (Presbyter)

Die vorstehende Dienstweisung wird von mir anerkannt.

....., den 19.....
 Ort Datum
 (Küster/Küsterin)

Die vorstehende Dienstweisung wird hiermit gemäß Artikel 53 der Kirchenordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

....., den 19.....
 Ort Datum
 (Siegel) Der Superintendent

Ordnung der Predigttexte für das Kirchenjahr 1962/63

Landeskirchenamt Bielefeld, den 2. 11. 1962
 Nr. 22398/C 7—17

Das Landeskirchenamt hat beschlossen, den Gebrauch der nachstehenden Predigttextreihe für das Kirchenjahr 1962/63 zu empfehlen:

(sog. alte Episteln)

1. Advent	Lukas 1, 67—79
2. Advent	Maleachi 3, 1—3b. 19—20. 23—24
3. Advent	Lukas 3, 1—9
4. Advent	Lukas 1, 46—55
In der Christnacht	Lukas 2, 1—14 ¹⁾
1. Christtag	Jesaja 9, 1—6 ¹⁾
2. Christtag	Johannes 8, 12—16 ¹⁾
1. Sonntag n. d. Christfest	Matthäus 2, 13—18
Altjahrsabend	Lukas 12, 32
Neujahr	Johannes 6, 37—40
Epiphania	Matthäus 3, 13—17
1. Sonntag n. Epiphania	Matthäus 11, 25—30
2. „ „ „	Jesaja 61, 1—3. 10—11
3. „ „ „	Johannes 4, 5—14
Tag der Darstellung des Herrn (2. Februar)	Lukas 1, 46—55
Letzt. So. n. Epiphania	2. Mose 3, 1—10. 13—14
Septuagesimä	Lukas 17, 7—10
Sexagesimä	Matthäus 13, 10—17
Estomihi	2. Mose 33, 12—23
Invokavit	Matthäus 16, 21—27
Reminiscere	Matthäus 21, 28—32
Okuli	1. Mose 22, 1—14a
Lätare	Johannes 6, 22—29
Judika	Johannes 13, 31—35
Palmarum	Johannes 12, 1—8
Gründonnerstag	Jeremia 31, 31—34
Karfreitag	Lukas 23, 33—48
Ostersonntag	Matthäus 28, 1—10
Ostermontag	Lukas 24, 36—49
Quasimodogeniti	Johannes 21, 1—14
Misericordias Domini	Johannes 21, 15—19
Jubilare	Jesaja 40, 26—31
Kantate	Johannes 6, 64b—69

1) Die Reihenfolge der drei Texte für das Christfest ist nicht bindend.

Rogate	Lukas 11, 5—13	14. " " "	Johannes 9, 1—7. 13—17. 32—39
Himmelfahrt	Johannes 17, 20—26	15. " " "	Lukas 16, 10—12
Exaudi	Johannes 7, 37—39	16. " " "	Klagelieder 3, 22—33.
1. Pfingsttag	Joel 3, 1—5	(zugleich Michaelistag)	39—41 oder
2. Pfingsttag	Johannes 4, 19—30. 39—42		Johannes 12, (25—26) 27—32
Trinitatis	Matthäus 28, 16—20	17. Sonntag n. Trinitatis (Erntedankfest)	Matthäus 15, 1—11a. 18—20 oder Markus 4, 26—29
1. Sonntag n. Trinitatis	Matthäus 10, 16—20	18. Sonntag n. Trinitatis	3. Mose 19, 1—3. 13—18
2. " " "	Matthäus 9, 9—13	19. " " "	Markus 1, 32—39
Tag der Geburt Johannes des Täufers (24. Juni)	Johannes 3, 22—30	20. " " "	Zephanja 3, 7—12
Aposteltag (29. Juni)	Johannes 21, 18—22	Reformationsfest (31. Oktober)	Matthäus 10, 24—33
3. Sonntag n. Trinitatis	Lukas 15, 11—32	21. Sonntag n. Trinitatis	Matthäus 10, 34—39
4. " " "	1. Mose 50, 15—22a	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	Lukas 18, 1—8
5. " " "	Lukas 9, 57b—62	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	1. Mose 19, (12—14). 15—29
6. " " "	Markus 10, 13—16	Buß- und Betttag	Matthäus 12, 30. (31—32). 33—37
7. " " "	Lukas 11, 34—36	Ewigkeitssonntag	Lukas 12, 35—40
8. " " "	Johannes 15, 1—8		
9. " " "	Matthäus 7, 24—29		
10. " " "	Jeremia 7, 1—7. (8—15)		
11. " " "	Lukas 7, 36—50		
12. " " "	Jesaja 38, 9—13. 17—20		
13. " " "	Matthäus 6, 1—14		

Nachweisung der im Kalenderjahr 1963 einzusammelnden Kirchenkollekten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 2. 11. 1962
Nr. 24472/B 7—06

Die Kirchenleitung hat auf Vorschlag des Kollektenausschusses die im Kalenderjahr 1963 einzusammelnden Kirchenkollekten wie folgt festgesetzt.

Die Kollekten sind an den in der Nachweisung bestimmten Sonn- und Feiertagen in allen Predigtstätten im Hauptgottesdienst einzusammeln, auch dann, wenn der Hauptgottesdienst nicht am Vormittag, sondern erst am Nachmittag oder am Abend stattfindet. Die Verbindung des Kollektenzwecks mit einem anderen Sammlungszweck ist unzulässig. Für die einzelnen Kollekten gehen den Presbyterien besondere Kollektenempfehlungen zu.

Die Verlegung einer Kollekte auf einen anderen Tag ist nur im Rahmen des § 84 Abs. 2 der Verwaltungsordnung möglich. Beabsichtigt ein Presbyterium aus besonderen Gründen eine Abweichung vom Kollektenplan, so ist hierüber ein **B e s c h l u ß** zu fassen, welcher unserer Genehmigung bedarf. Diese Genehmigung ist unter Vorlage einer Beschlusniederschrift rechtzeitig einzuholen. Die planmäßige Kollekte ist am nächsten kollektentfreien

Sonn- oder Feiertag einzusammeln. An den Hauptfesttagen ist eine Abweichung vom Kollektenplan nicht zulässig.

Für zwei vorerst nicht näher bestimmte kollektenfreie Sonntage hat sich die Kirchenleitung die Ansetzung einer besonderen landeskirchlichen Kollekte vorbehalten.

Im übrigen beschließt das Presbyterium über die Zweckbestimmungen der Kollekten an kollektenfreien Sonn- und Feiertagen sowie der Kollekten in den Neben- und Wochengottesdiensten, in den Bibelstunden und bei Amtshandlungen. Neben der Kollekte ist in jedem Gottesdienst für die Diakonie der Gemeinde durch Klingelbeutel oder Opferstock zu sammeln.

Auf die Vorschriften des § 84 Abs. 5 und 6 der Verwaltungsordnung weisen wir besonders hin. Die Kollektenerträge sind für jeden Kalendermonat gesammelt bis zum 10. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises und von dort bis zum 25. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Landeskirchenkasse abzuführen.

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Bezeichnung der Kollekten
1	1. Januar 1963 Neujahr	Für die kirchliche Unterweisung und für die Seelsorge an Gehörlosen und Blinden
2	6. Januar 1963 Epiphaniäs	Für die Rheinische Mission
3	13. Januar 1963 1. Sonntag n. Epiph.	Für kirchliche Kindergärten
4	20. Januar 1963 2. Sonntag n. Epiph.	Frei für Gemeindezwecke
5	27. Januar 1963 3. Sonntag n. Epiph.	Für Notstände in der Evangelischen Kirche der Union

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Bezeichnung der Kollekten
6	3. Februar 1963 Letzter Sonntag nach Epiph.	Für bedürftige Gemeinden und für den Bau von Kirchen und kirchlichen Gebäuden
7	10. Februar 1963 Septuagesimä	Für gesamtkirchliche Notstände und Aufgaben in der Evangelischen Kirche in Deutschland
8	17. Februar 1963 Sexagesimä	Frei für Gemeindezwecke
9	24. Februar 1963 Estomihi	Für die diakonische Arbeit in der westfälischen Diaspora und für den Evangelischen Bund
10	3. März 1963 Invokavit	Für die Theologische Schule Bethel und für die Kirchliche Hochschule in Wuppertal
11	10. März 1963 Reminiscere	Für Notstände in der Evangelischen Kirche der Union
12	17. März 1963 Okuli	Für besondere kirchliche Aufgaben und für bedürftige Gemeinden
13	24. März 1963 Laetare	Frei für Gemeindezwecke
14	31. März 1963 Judika	Für kirchliche Schulen und evangelische Schülerheime
15	7. April 1963 Palmarum	Für die männliche und weibliche Jugendarbeit (Falls an diesem Sonntag keine Konfirmation stattfindet, kann diese Kollekte mit dem Sonntag ausgetauscht werden, an dem eine Konfirmation stattfindet.)
16	12. April 1963 Karfreitag	Brot für die Welt
17	14. April 1963 1. Ostertag	} Für eine besondere landeskirchliche Kollekte vorbehalten
18	15. April 1963 2. Ostertag	
19	21. April 1963 Quasimodogeniti	Frei für Gemeindezwecke
20	28. April 1963 Misericordias Domini	Für Wortverkündigung und Seelsorge
21	5. Mai 1963 Jubilae	Für die Westfälische Frauenhilfe und für die Ausbildung von Familienpflegerinnen
22	12. Mai 1963 Kantate	Für die Förderung der evangelischen Kirchenmusik
23	19. Mai 1963 Rogate	Für die Rettungsarbeit der Kirche, insbesondere für die Mitternachtsmission, die evangelischen Zufluchtsheime und die Bahnhofsmision
24	23. Mai 1963 Christi Himmelfahrt	Für die Äußere Mission
25	26. Mai 1963 Exaudi	Frei für Gemeindezwecke
26	2. Juni 1963 1. Pfingstag	Für bedürftige Gemeinden, insbesondere für den Bau von Kirchen und kirchlichen Gebäuden
27	3. Juni 1963 2. Pfingstag	Für das Johannesstift in Berlin-Spandau und für die Berliner Stadtmission
28	9. Juni 1963 Trinitatis	Für die diakonische Arbeit von Innerer Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland im Osten
29	16. Juni 1963 1. So. n. Trinitatis	Für den westfälischen Herbergsverband und für die Binnenschiffermission
30	23. Juni 1963 2. So. n. Trinitatis	Frei für Gemeindezwecke
31	30. Juni 1963 3. So. n. Trinitatis	Für die Diakonenanstalten
32	7. Juli 1963 4. So. n. Trinitatis	Für Notstände in der Evangelischen Kirche der Union
33	14. Juli 1963 5. So. n. Trinitatis	Für die weibliche Diakonie
34	21. Juli 1963 6. So. n. Trinitatis	Für den Deutschen Evangelischen Kirchentag
35	28. Juli 1963 7. So. n. Trinitatis	Frei für Gemeindezwecke
36	4. August 1963 8. So. n. Trinitatis	Für die Förderung evangelischer Studierender
37	11. August 1963 9. So. n. Trinitatis	Frei für Gemeindezwecke

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Bezeichnung der Kollekten
38	18. August 1963 10. So. n. Trinitatis	Für die Judenmission und für Bibelverbreitung und kirchliche Bibelarbeit
39	25. August 1963 11. So. n. Trinitatis	Für kirchliche Aufgaben, besonders in der westfälischen Diaspora
40	1. September 1963 12. So. n. Trinitatis	Für kirchliche Schulen und evangelische Schülerheime
41	8. September 1963 13. So. n. Trinitatis	Frei für Gemeindezwecke
42	15. September 1963 14. So. n. Trinitatis	Opfertag für Innere Mission*
43	22. September 1963 15. So. n. Trinitatis	Für den Bau von Kirchen und kirchlichen Gebäuden*
44	29. September 1963 16. So. n. Trinitatis	Für die evangelischen Erziehungsanstalten und für die Seelsorge an den Gefangenen
45	6. Oktober 1963 Erntedankfest	Für eine besondere landeskirchliche Kollekte vorbehalten
46	13. Oktober 1963 18. So. n. Trinitatis	Frei für Gemeindezwecke
47	20. Oktober 1963 19. So. n. Trinitatis	Für die kirchliche Männerarbeit und für die Seemannsmission
48	27. Oktober 1963 20. So. n. Trinitatis	Für die ökumenische Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland und für den Dienst der evangelischen Auslandsgemeinden
49	31. Oktober 1963 Reformationsfest	Für das Gustav-Adolf-Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen (In Kirchengemeinden, in denen am Reformationstag kein Gottesdienst stattfindet, ist diese Kollekte am 21. Sonntag nach Trinitatis — 3. November 1963 — einzusammeln.)
50	3. November 1963 21. So. n. Trinitatis	Frei für Gemeindezwecke
51	10. November 1963 Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	Für das Hilfswerk der westfälischen Inneren Mission
52	17. November 1963 Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	Für die Kriegsgräberfürsorge und für den Dienst der Kirche an den Vertriebenen und Flüchtlingen sowie für Arbeiterkolonien
53	20. November 1963 Buß und Bettag	Frei für Gemeindezwecke
54	24. November 1963 Letzter Sonntag des Kirchenjahres	Für besondere kirchliche Aufgaben und Notstände sowie für bedürftige Gemeinden
55	1. Dezember 1963 1. Advent	Für die Vereine für Innere Mission in Minden-Ravensberg, in der Grafschaft Mark, im Regierungsbezirk Münster, im Siegerland und in Wittgenstein
56	8. Dezember 1963 2. Advent	Frei für Gemeindezwecke
57	15. Dezember 1963 3. Advent	Für Notstände in der Evangelischen Kirche der Union
58	22. Dezember 1963 4. Advent	Für die missionarisch-diakonische Arbeit im Heiligen Lande
59	24. Dezember 1963 Heiligabend	Brot für die Welt
60	25. Dezember 1963 1. Weihnachtstag	Für evangelische Heil- und Pflegeanstalten in Westfalen, insbesondere für die Anstalten Bethel, Volmarstein, Wittekindshof und Lippstadt
61	26. Dezember 1963 2. Weihnachtstag	Frei für Gemeindezwecke
62	29. Dezember 1963 1. So. n. Weihnachten	Für den Ludwig-Steil-Hof in Espelkamp-Mittwald und für volksmissionarische Aufgaben
63	31. Dezember 1963 Silvester	Für die Förderung evangelischer Pflegevorschulen.

*) Diese beiden Kollekten können ausgetauscht werden, wenn in einer Kirchengemeinde der Opfertag für Innere Mission am 22. September 1963 begangen wird.

Das tägliche Wort Abreißkalender

Landeskirchenamt
Nr. 25980/C 19 — 16

Bielefeld, 7. 11. 1962

Eine unserer bewährtesten und ebenso preiswertesten Hilfen, unsere Gemeindeglieder als Ein-

zelne oder als Familie im Worte Gottes heimisch zu machen, ist seit langem der Tageskalender „Das tägliche Wort“. Gerade unseren Alten und Kranken hat er als täglicher Begleiter schon unendlich viel Segen gebracht.

So weisen wir mit Freuden auf den neuen Jahrgang hin, der uns wieder von Pastor Wellmer,

Bielefeld, als eine Gemeinschaftsarbeit westfälischer Pfarrer durch den Bechauf-Verlag, Bielefeld, zur Verfügung steht.

Der Kalender ist entweder als Abreißkalender, mit Bild- oder Spruchrückwand (Jahreslosung), oder auch als Buchausgabe zu erhalten. Im ersteren Fall kostet er einzeln 2,80 DM, wobei auch Mengenrabatt vom Verlag gewährt wird; als Buch kostet er in Plastikeinband 4,— DM, kartoniert 2,80 DM.

In seinem Geleitwort erinnert Präses D. Wilm uns an die Mahnung des Apostels: „Lasset das Wort Christi reichlich unter uns wohnen.“ Dieser Kalender bietet sich uns als die gute Möglichkeit an, dieser Mahnung zu folgen und dem Worte Gottes in unseren Häusern Raum zu geben.

Ebenso weisen wir auf den Kinderkalender des Bechauf-Verlages hin, der seit langem mit seinen bunten Bildern, seinen Monatssprüchen und Liedern ein guter und hilfreicher Gefährte unserer Kindergottesdienste geworden ist. Er kostet 0,95 DM; auch hier wird Mengenrabatt gewährt.

Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 30. 10. 1962
Nr. 23376/B 13 — 3

Der Herr Kultusminister hat im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister und mit Zustimmung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder die Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte nach dem BAT mit Wirkung vom 1. Juli 1962 neu geregelt. Aus diesem Erlaß vom 1. 9. 1962 (ABl. d. Kult. Min. S. 186) geben wir für die Religionslehrer im Auszug folgendes bekannt:

A.

Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt sind, sind gemäß der nachstehenden Aufstellung in die Vergütungsgruppe des BAT einzureihen. Sie erhalten, soweit in der nachstehenden Aufstellung vorgesehen, von einem bestimmten Lebensalter ab eine jederzeit widerrufliche Zulage. In den Anstellungsverträgen oder durch besonderes Schreiben sind die Lehrkräfte auf die jederzeitige Widerruflichkeit der Zulage hinzuweisen.

	Verg.- Gr. des BAT	Widerrufl. Zulage
(e) Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen		
1.		
2.		
Religionslehrer mit abgeschlossener theologischer Ausbildung	IVa	119,— DM ab 48. Lebensjahr 205,— DM

	Verg.- Gr. des BAT	Widerrufl. Zulage
3. wie zu 2 nach zehnjähriger Unterrichtstätigkeit an berufsbildenden Schulen (Zeiten einer Unterrichtstätigkeit vor Erlangung der Anstellungsfähigkeit bleiben hierbei unberücksichtigt)	III	101,— DM ab 47. Lebensjahr 140,— DM

Lehrkräfte, die an einer anderen als ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Schulform verwendet werden, werden entsprechend ihrer Lehrbefähigung vergütet, jedoch nicht höher als die Lehrkräfte der Schulform, an der sie beschäftigt sind.

B.

Lehrkräfte, die nicht unter Abschnitt A fallen, sind gem. der nachstehenden Aufstellung in die Vergütungsgruppen des BAT einzureihen.

	Verg.- Gr. des BAT	Widerrufl. Zulage
a) Lehrkräfte an Volksschulen und einer Sonderform der Volksschule		
1.—5.		
6. Geistliche mit abgeschlossener theologischer Ausbildung als Religionslehrer	IVb	ab 33. Lebensjahr 35,— DM ab 45. Lebensjahr 136,— DM
7. Laien-Theologen mit abgeschlossener theologischer Ausbildung als Religionslehrer	IVb	ab 33. Lebensjahr 35,— DM ab 45. Lebensjahr 136,— DM
8. Geistliche mit noch nicht abgeschlossener theologischer Ausbildung als Religionslehrer	VIIb	
nach langjähriger Bewährung	Vb	
9. Katecheten	VIb	
nach langjähriger Bewährung	Vb	
b) Lehrkräfte an Realschulen		
1. Religionslehrer mit abgeschlossener theologischer Ausbildung	IVa	ab 48. Lebensjahr 77,— DM

	Verg.- Gr. des BAT	Widerruf. Zulage
c) Lehrkräfte an höheren Schulen 1.—4.....		
5. Religionslehrer mit abgeschlossener theologischer Aus- bildung	III	
d) Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen		
1. Katecheten nach langjähriger Bewährung	Vb IVb	

Gebührenordnung für den Dienst der Orgel- und Glockensachverständigen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 29. 10. 1962
Nr. 23687/A 8—11

Auf Grund der Erfahrungen in den vergangenen Jahren ist eine Änderung der Gebührenordnung für die Orgel- und Glockensachverständigen notwendig geworden (vgl. KABl. 1953, S. 90). Demgemäß hat die Kirchenleitung eine neue Gebührenordnung erlassen:

Die Gebühren setzen sich zusammen aus:

- a) den Barauslagen für die Fahrt,
 - b) aus Tage- und Übernachtungsgeldern,
 - c) aus Gebühren für vorgenommene Prüfungen und sonstige Arbeiten bei Neuanschaffungen und Reparaturen von Orgeln und Glocken.
1. Der volle Satz des Tagegeldes beträgt 14,— DM. Davon sind zu zahlen für eine Dienstreise
 - a) von mehr als 6 Stunden 0,3 des vollen Satzes,
 - b) von mehr als 8 Stunden 0,5 des vollen Satzes
 - c) von mehr als 12 Stunden der volle Satz.
 Das Übernachtungsgeld beträgt 11,— DM.
 2. Für die gesamten Leistungen bei Neuanschaffungen und Reparaturen von Orgeln und Glocken (Untersuchung alter Instrumente, Beratung beim Neuerwerb, Aufstellung und Begutachtung von neuen Dispositionen, Begutachtung von Kostenvoranschlägen, Abnahme umgebauter oder neu erworbener Instrumente usw.) betragen die Gebühren für die Sachverständigentätigkeit $\frac{1}{2}$ % des Gesamtpreises.
Führt eine Untersuchung alter Orgeln und Glocken nicht zu einer Neuanschaffung oder Reparatur, so beträgt die Gebühr 35,— DM. Der Satz von 35,— DM gilt auch als Gebühr für die Abnahme von Reparaturen, die weniger als 7000,— DM kosten.
 3. Die Kosten für die Gebühren sind von den Kirchengemeinden zu tragen und in die Gesamtsumme der Beschaffungskosten für Orgeln und Glocken einzusetzen. Auf keinen Fall dürfen die Arbeiten der Sachverständigen durch die Orgelbauer oder Glockengießereien, die an die Kirchengemeinde liefern, vergütet werden.

4. Die Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührenordnung vom 10. 11. 1953 (KABl. 1953, S. 90) außer Kraft.

Für alle Lieferungen und Arbeiten, die vor dem 1. Januar 1963 in Auftrag gegeben worden sind, sind die Gebührensätze nach der Gebührenordnung vom 10. 11. 1953 zu erheben.

Erneut weisen wir darauf hin, daß die Kirchengemeinden sich bei allen Neu- und Umbauten von Orgeln und bei der Beschaffung von Glocken gemäß § 58 Abs. 3 der Verwaltungsordnung mit dem zuständigen Orgel- und Glockensachverständigen in Verbindung setzen müssen. Dieses gilt für die fachmännische Beratung bei der Planung wie auch für die Abnahme der Orgelwerke und Glocken, für Überwachung von Reparaturen und Änderungen der Disposition bei Orgeln.

Die Arbeiten zur Instandsetzung und zum Umbau von Orgeln dürfen erst in Auftrag gegeben und Verträge über die Neuaufstellung von Orgeln erst dann endgültig abgeschlossen werden, wenn unsere Genehmigung erteilt ist. Bei Beantragung unserer Genehmigung sind vorzulegen:

- a) der Beschluß des Presbyteriums,
- b) der Kostenanschlag,
- c) ein Vorschlag über die Disposition,
- d) der Finanzierungsplan,
- e) das Gutachten unseres Sachverständigen.

Nach Abschluß der Arbeiten ist der Orgelbau-firma gegenüber eine Abnahmeerklärung erst dann zu geben, wenn festgestellt ist, daß die Arbeiten vertragsmäßig durchgeführt sind und gegen die Abnahmeerklärung seitens unseres Sachverständigen Bedenken nicht erhoben werden.

Dasselbe gilt sinngemäß bei der Beschaffung von Glocken.

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde **E p p e n - h a u s e n**, Kirchenkreis Hagen, wird eine weitere (4.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Hagen-Holt-hausen errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Bielefeld, den 27. Oktober 1962

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
D. T h i m m e

(L. S.)
Nr. 21265/Eppenhhausen 1 (4)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Wellinghofen, Kirchenkreis Dortmund-Süd, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 1962 in Kraft.

Bielefeld, den 6. November 1962

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
Niemann

(L. S.)

Nr. 20542/Wellinghofen II 1 (2)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Schüren, Kirchenkreis Dortmund-Süd, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 1962 in Kraft.

Bielefeld, den 6. November 1962

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
Niemann

(L. S.)

Nr. 18068/20541/Schüren 1 (2)

Persönliche und andere Nachrichten

Ernennungen

Landeskirchen-Inspektor z. A. Jürgen Schwestes ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. Juli 1962 an als Kirchenbeamter in den Dienst der Evange-

lischen Kirche von Westfalen übernommen und zum Landeskirchen-Inspektor ernannt.

Verwaltungs-Inspektor Friedrich Stork ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. Oktober 1962 an als Kirchenbeamter in den Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen übernommen und zum Landeskirchen-Inspektor ernannt.

Bestätigt ist

die von der Kreissynode Hamm am 26. September 1962 vollzogene Wahl des Pfarrers Helmut Barutzky in Hamm zum Superintendenten des Kirchenkreises Hamm.

Zu besetzen sind

die durch die Berufung des Pfarrers Daub zum Pfarrer der St. Reinoldi-Kirchengemeinde Dortmund erledigte (2.) Pfarrstelle der Martin-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Tod des Pfarrers Edgar Hartmann erledigte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Friedewalde, Kirchenkreis Minden. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Rothenuffeln an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind

Pfarrer Gerhard Backer aus Emden zum Pfarrer der Kirchengemeinde Harsewinkel, Kirchenkreis Halle, als Nachfolger des ausgeschiedenen Pfarrers Johanningmeier;

Pfarrer i. R. Heinz Korb zum Pfarrer des Kirchenkreises Gütersloh in die neu errichtete 4. Pfarrstelle;

Pfarrer Günter Stallner zum Pfarrer der Kirchengemeinde Heven, Kirchenkreis Hattingen-Witten, als Nachfolger des nach Neuhaus berufenen Pfarrers Kölling;

Hilfsprediger Ulrich Bienengräber zum Pfarrer der Kirchengemeinde Elsey, Kirchenkreis Iserlohn;

Hilfsprediger Martin Rüter zum Pfarrer der Kirchengemeinde Bünde, Kirchenkreis Herford, als Nachfolger des zum Professor an die Universität Bonn berufenen Pfarrers Dr. Krause;

Johannes Ostermann zum Prediger der Kirchengemeinde Rheda, Kirchenkreis Gütersloh.